

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Strafsache

gegen

- 1.) den Arbeiter Karl-Heinz J [REDACTED] aus E [REDACTED], geboren am [REDACTED] in N [REDACTED],
- 2.) den Zimmerer Erich Karl Dieter R [REDACTED] aus E [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 3.) den Arbeiter Richard W [REDACTED] aus E [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 4.) den Seemann Adam B [REDACTED] aus E [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],
- 5.) den Brenner Johann Gerhard R e [REDACTED] aus E [REDACTED], dort geboren am [REDACTED],

wegen Staatsgefährdung

hat der 6. Strafsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 24. März 1954, an der teilgenommen haben:

Senatspräsident Dr. Geier
als Vorsitzender,

Bundesrichter Dr. Sauer

Bundesrichter Dr. Jagusch

Bundesrichter Dr. Baldus

Bundesrichter Dr. Heimann-Trosien
als beisitzende Richter,

Oberstaatsanwalt [REDACTED]

als Vertreter der Bundesanwaltschaft,

Justizangestellter [REDACTED]

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle,

für Recht erkannt:

- 1.) Auf die Revision der Staatsanwaltschaft wird das Urteil der Strafkammer des Landgerichts in Oldenburg vom 30. Mai 1953 mit den Feststellungen aufgehoben, soweit es gegen die Angeklagten J [REDACTED], R [REDACTED], W [REDACTED], B [REDACTED] und Re [REDACTED] ergangen ist.

- 2.) Auf die Revisionen der Angeklagten R■■■■, B■■■■ und Re■■■■ wird das genannte Urteil, soweit es sie betrifft, im Strafausspruch mit den Feststellungen aufgehoben.
- 3.) In dem sich aus 1) und 2) ergebenden Umfang wird die Sache zur neuen Verhandlung und Entscheidung, ausserdem auf die Revisionen der Angeklagten J■■■■ und W■■■■ insoweit, als die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung in Betracht kommt, an das Landgericht zurückverwiesen, das auch über die Kosten der Revisionen zu entscheiden hat.
- 4.) Im übrigen werden die Revisionen der Angeklagten verworfen.

Von Rechts wegen

2

- 3 -

G r ü n d e :

Die Strafkammer hat die Angeklagten je wegen Vergehens nach § 128 StGB, den Angeklagten J. zu gleich (§ 73 StGB) wegen Vergehens nach § 90 a StGB zu Gefängnisstrafen verurteilt.

I. Die auf angebliche Verletzung des Verfahrens- und des sachlichen Rechts gestützten Revisionen der Angeklagten sind erfolglos, soweit sie sich gegen den Schuldspruch richten.

1.) Die Ausführungen der Revision, die sich gegen die Zuständigkeit der Strafkammer wenden, sind verspätet und daher unzulässig.

2.) In ihrem sachlichrechtlichen Teil wendet sich die Revision des Angeklagten J. gegen die Annahme der Strafkammer, die FDJ sei eine Vereinigung, deren Zwecke und deren Tätigkeit gegen die verfassungsmässige Ordnung der Bundesrepublik gerichtet ist.

a) Der Angeklagte hält nur das Bundesverfassungsgericht, nicht aber die "unpolitischen ordentlichen Gerichte" für befugt, die Frage zu prüfen, ob sich der Zweck oder die Tätigkeit einer Vereinigung gegen die verfassungsmässige Ordnung richtet, und bejahendenfalls dies festzustellen. Diese Auffassung ist unrichtig, wie sich aus § 90 a Abs 3 StGB ergibt. Danach darf der Gründer, Rädelsführer oder Hintermann einer verfassungsfeindlichen Vereinigung im Sinne des Abs 1 dann, wenn die Vereinigung eine politische Partei im räumlichen Geltungsbereich des Gesetzes ist, erst verfolgt werden, nachdem das Bundesverfassungsgericht die Verfassungswidrigkeit der Partei festgestellt hat.

- 4 -



Das in Abs 3 des § 90 a aufgerichtete Verfahrenshindernis gilt also, wie sein Wortlaut klar erkennen lässt, nur, wenn die Verfassungswidrigkeit einer politischen Partei in Frage steht, nicht aber, wenn es sich um die Verfassungsfeindlichkeit einer solchen Vereinigung handelt, die, wie im vorliegenden Fall die FDJ, keine politische Partei ist. Das hat der Bundesgerichtshof schon in seinem Urteil vom 16. Juli 1953 (2 StR 105/53) entschieden und ausgeführt, § 90 a setze nicht voraus, dass eine staatliche Behörde oder das Bundesverfassungsgericht die Vereinigung verboten hat; nach dieser Vorschrift mache sich ohne weiteres strafbar, wer eine verfassungsfeindliche Vereinigung gründet oder ihr als Rädelsführer oder Hintermann angehört; ob diese Voraussetzungen im Einzelfall vorliegen, entscheide im Strafverfahren das ordentliche Gericht.

Zu Unrecht beruft sich die Revision gegen diese Rechtsprechung auf Art 18 des Grundgesetzes. Die Bejahung der Verfassungswidrigkeit einer Vereinigung, die nicht politische Partei ist, durch den Strafrichter im Rahmen der Prüfung eines strafrechtlichen Vorwurfs gegen einen Angeklagten aus § 90 a Abs 1 StGB ist verschieden von der Entscheidung, die das Bundesverfassungsgericht im Falle des Art 18 GrundG erlässt. Hat jemand eines der in diesem Artikel genannten Grundrechte zum Kampf gegen die freiheitliche demokratische Grundordnung missbraucht, so ist allerdings nur das Bundesverfassungsgericht berufen, auszusprechen, dass und in welchem Ausmaß er das eine oder andere oder alle in Art 18 genannten Grundrechte verwirkt hat. Diese Entscheidung schränkt im engeren oder weiteren Umfang den Gebrauch dieser Grundrechte durch den, der sie missbraucht hat, für die Zukunft

ein. Dem Strafrichter steht diese Befugnis auch dann nicht zu, wenn er bei der Verurteilung eines Angeklagten aus § 90 a zu der Überzeugung kommt, dieser habe bei seiner Tätigkeit für die verfassungsfeindliche Vereinigung eines der Freiheitsrechte des Art 18, etwa das der Koalitionsfreiheit, missbraucht. Auch wenn der Strafrichter in den Gründen seines Urteils einen solchen Missbrauch feststellt, greift er der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art 18 nicht vor. Er straft eine in der Vergangenheit liegende Tat, mag durch sie auch eines der Grundrechte des Art 18 missbraucht worden sein. Das Bundesverfassungsgericht verfügt dagegen aufgrund eines solchen Missbrauchs, dass der Betroffene das eine oder andere dieser Grundrechte oder sie alle für die Zukunft verwirkt hat. Selbst wenn der Strafrichter im Rahmen der Prüfung der Tat aus § 90 a Abs 1 zu der Überzeugung kommen sollte, die Verfassungsfeindlichkeit der vom Angeklagten geförderten Vereinigung bestehe im Missbrauch des Grundrechts der Vereinigungsfreiheit, würde der Angeklagte durch die Verurteilung das Grundrecht der Vereinigungsfreiheit keineswegs verwirkt haben. Denn ihm bliebe es unbenommen, sich in Ausübung dieses Rechts einer nicht verfassungsfeindlichen Vereinigung anzuschließen. Auch im Fall seiner Verurteilung bliebe also noch Raum für eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nach Art 18 des Grundgesetzes.

b) Die Feststellungen der Strafkammer über den Zweck und die Tätigkeit der FDJ, insbesondere über ihre enge Zusammenarbeit mit den Inhabern der bolschewistischen Herrschaft in der sowjetischen Besatzungszone und den Führern der SED, und über die Gleichheit ihrer Ziele und Bestrebungen mit denen der sowjetzonalen Machthaber, tragen die Annahme ihrer Verfassungsfeind-

lichkeit. Mit Recht begründet die Strafkammer ihre Überzeugung zusätzlich mit der Allgemeinkundigkeit des Charakters dieser Bestrebungen. Sie übernimmt nicht ohne eigene Prüfung das Ergebnis, zu dem auch der Bundesgerichtshof bereits in verschiedenen Urteilen gelangt ist.

c) Die Revision meint, nach § 90 a dürfe nur der Rädelsführer oder Hintermann einer solchen Vereinigung bestraft werden, deren Verfassungsfeindlichkeit schon im Augenblick ihrer Gründung bestanden habe, nicht aber, wenn sie erst später festgestellt werde; dann könne nur ein Fall des § 129 a StGB vorliegen.

Diese Auffassung geht offensichtlich fehl. In der zweiten Hälfte des § 90 a Abs 1 meint das Gesetz mit den Worten "einer solchen Vereinigung" deren Charakter, wie er im Nebensatz, "deren Zwecke oder deren Tätigkeit sich gegen die verfassungsmässige Ordnung ... richten", umschrieben ist, einerlei, ob er schon bei ihrer Gründung bestanden oder sich erst später ergeben hat.

d) Ebenso erfolglos bekämpft die Revision die Annahme der Strafkammer, dass der Angeklagte Jacobs die Bestrebungen der FDJ als Rädelsführer gefördert hat. Denn er war, wie sie feststellt, Leiter des FDJ-Kreisverbandes Emden, hatte also eine geistig führende Rolle inne. Dies reicht zur Bejahung seiner Eigenschaft als eines Rädelsführers aus.

3.) Was die Revisionen gegen die Verurteilung der Angeklagten aus § 128 StGB geltend machen, ist offensichtlich unbegründet.

II. Nach dem Urteil der Strafkammer ist - und zwar am 1. Oktober 1953 - das neue JGG in Kraft getreten. Die Angeklagten R■■■■, B■■■ und Re■■■■ waren zur Zeit der Tat zwar schon älter als 18, aber noch nicht 21 Jahre alt. Auf sie kommen daher die Vorschriften des JGG über Heranwachsende zur Anwendung. Die Strafkammer wird daher nach den in § 105 JGG enthaltenen Gesichtspunkten zu prüfen haben, ob auf diese Angeklagten die für Jugendliche geltenden Bestimmungen der §§ 4 bis 32 JGG oder die des allgemeinen Strafrechts anzuwenden sind. Sollte die Strafkammer für das Vergehen der nur aus § 128 StGB verurteilten Angeklagten wiederum auf eine unter drei Monaten liegende Gefängnisstrafe erkennen, so wird sie § 27 b StGB zu berücksichtigen haben. Sie wird schliesslich bei allen Angeklagten, gegen die sie auf Gefängnis erkennt, über die Frage der Strafaussetzung zur Bewährung nach § 23 ff StGB entscheiden müssen.

III. Die vom Oberbundesanwalt vertretene Revision der Staatsanwaltschaft beanstandet das Urteil der Strafkammer, weil sie die Angeklagten nicht auch aus § 129 StGB verurteilt hat. Das Landgericht verneint diesen Straftatbestand mit der Begründung, die im Zentralorgan der FDJ Westdeutschlands "Das Junge Deutschland" und in dem Mitteilungsblatt der FDJ Land Niedersachsen "Das Blaue Band" enthaltenen ehrverletzenden Angriffe gegen führende Persönlichkeiten der Bundesrepublik seien Äusserungen einzelner FDJ-Funktionäre, liessen aber ebensowenig wie die auf Begehung von Sachbeschädigungen oder von grobem Unfug gerichteten Aufforderungen, Losungen an Gebäude zu malen, "eine auf die Begehung strafbarer Handlungen gerichtete Zielsetzung der FDJ erkennen".

1.) Dieser Annahme widerspricht indes, was die Strafkammer selbst kurz vor dieser Bemerkung als offensichtlichen Zweck der ehrverletzenden Äusserungen ansieht, nämlich den, "die FDJ-Mitglieder zur Stärkung ihrer politischen Gegnerschaft gegenüber der Bundesregierung und deren Maßnahmen und Einrichtungen in der Art und Weise anzusprechen, wie es den FDJ-Funktionären am wirksamsten zu sein scheint". Wenn es, was nahe liegt, den FDJ-Funktionären schlechthin, vor allem den massgebenden unter ihnen, und nicht nur einzelnen auf diese Wirkung ankommt, dann muss ihre Zielsetzung als die der FDJ selbst angesehen werden. Denn die Ziele einer Vereinigung sind diejenigen, die ihre massgebenden Führer und Funktionäre verfolgen.

2.) Ausserdem lässt die Feststellung der Strafkammer, dass in den erwähnten Organen der FDJ führende Persönlichkeiten der Bundesrepublik in ehrverletzender Weise angegriffen werden, durchaus der Möglichkeit Raum, dass dies nicht vereinzelte, sondern wiederholte Angriffe waren. Träfe dies zu, dann könnte, worauf die Revision der Staatsanwaltschaft zutreffend hinweist, darin kaum etwas anderes als eine planmässige Betätigung der FDJ gesehen werden. Mit Recht vertritt deshalb die Revision die Meinung, die Strafkammer hätte Anlass gehabt, den Inhalt der beiden genannten Organe daraufhin zu prüfen, ob sie solche fortgesetzten Angriffe enthielten, um daraus ein Urteil über die Zielsetzung der FDJ zu gewinnen. Dieser Mangel ist sowohl eine sachlichrechtliche Lücke des Urteils, wie eine Verletzung der Aufklärungspflicht der Strafkammer. Überdies hat sie versäumt zu prüfen, ob Zweck oder Tätigkeit der FDJ auf die Begehung nicht auch an-

derer Straftaten als solcher gegen die Ehre gerichtet ist.

3.) Schliesslich beanstandet die Revision der Staatsanwaltschaft mit Recht die Begründung der Strafkammer, mit der sie es abgelehnt hat, die auf Seite 3 ihres Urteils im einzelnen aufgeführten und beim Angeklagten J. [REDACTED] sichergestellten Gegenstände einzuziehen. Sie waren nicht, wie die Strafkammer meint, nur Beweismittel, vielmehr auch zur Begehung sowohl der Straftat nach § 90 a, wie der nach § 128 gebraucht. Denn die Beitragsmarken der verbotenen FDJ, die Organisationsberichte unter II und III, die Tagesordnung für eine "Zehnergruppenleitungssitzung vom 6. Januar 1952", eine Beitragsliste und FDJ-Mitgliedsausweise und Karteikarten waren Mittel zur Förderung der verfassungsverräterischen Zwecke der FDJ, wie auch Mittel der Teilnahme an einer Verbindung, deren Verfassung oder Zweck vor der Staatsregierung geheimgehalten werden sollte.

Dr. Geier

Dr. Sauer

Jagusch

Baldus

Heimann-Trosien